

Jahrgang	2022	Verkündungsblatt Fachhochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen
Nummer	14	
ausgegeben am 30.03.2022		

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter *Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt	Seite
2. Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld sowie der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld vom 30.03.2022	163 - 166

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

2. Ordnung

zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld sowie der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld vom 30.03.2022

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) hat der Senat der Fachhochschule Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld vom 11.12.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2016 – 1 – Seite 6), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 05.10.2021 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2021 – 72 – Seite 816) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Alle Lehrformen können auch vollständig oder teilweise in elektronischer Form und in elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) angeboten werden.“

2. In § 14 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 4a, 4b und 4e eingefügt:
„(4a) Sofern als Prüfungsform eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium vorgesehen ist, kann diese bzw. dieses in elektronischer Kommunikation als mündliche Videoprüfung abgenommen werden.
(4b) Sofern als Prüfungsform eine Klausur vorgesehen ist, kann sie auch als Open-Book-Ausarbeitung angeboten werden.
(4e) Bei rechtlicher oder praktischer Undurchführbarkeit einer präsenten Prüfung erfolgt ein Wechsel der Prüfungsform von einer mündlichen Prüfung oder eines Kolloquiums zu einer Videoprüfung (Absatz 4a) bzw. von einer Klausur zu einer Open-Book-Ausarbeitung (Absatz 4b). Die rechtliche Undurchführbarkeit kann sich auch aus einem Beschluss des Präsidiums ergeben. Für den Wechsel ist abweichend von Absatz 7 nicht der Vorschlag des Prüfenden und die Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses erforderlich. Der Wechsel ist abweichend von Absatz 7 bis zu zwei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.“

3. In § 15 Abs. 3 wird folgender Satz 5 eingefügt:
„Abweichend von Satz 1 bis Satz 4 gilt in der Zeit vom 01.04.2022 bis zum 31.10.2022 folgende abweichende Regelung: Die Frist zum Rücktritt von der Prüfung wird von acht Tagen auf einen Kalendertag reduziert, sofern es sich nicht um praxisintegrierte Studiengänge handelt. Bei einer Krankmeldung wird auf die Vorlage einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung verzichtet.“

4. In § 18 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Klausurarbeiten können auch in elektronischer Form mit Aufsicht vor Ort durchgeführt werden.“
5. In § 24 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Sollten Studierende durch Umstände, die durch die Corona-Epidemie verursacht sind, ein Praktikum nicht absolvieren können, so kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall alternative Leistungen als Praktikumsersatz anerkennen, welche im Vorfeld durch die betreuende Person festgelegt wurden. Dies gilt auch für Praktika im Ausland. Für praxisintegrierte Studiengänge gilt abweichend, dass wenn die Durchführung einer vollständigen Praxisphase aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, diese nachgeholt werden kann. Dasselbe gilt für die kurzen Praxismodule in den praxisintegrierten Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaft. Wenn die Durchführung eines Praxismoduls (mit Hausarbeit) aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, kann dieses auf Antrag durch eine theoretische Hausarbeit ohne Praxisanteil ersetzt werden.“
6. In § 25 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„Studierende, die ihren Studienaufenthalt im Ausland aufgrund der Corona-Pandemie abbrechen müssen, können sich auch nachträglich zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen anmelden und an laufenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Bereits erbrachte Teilleistungen werden anerkannt.“
7. In § 33 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Einsicht in die Prüfungsakten kann auf elektronischem Weg gewährt werden.“
8. § 35 wird folgender Satz angefügt:
„Die Regelungen der §§ 15 Abs. 3 Satz 5; 24 Abs. 2; 25 Abs. 4 treten mit Ablauf des 31.10.2022 außer Kraft.“

Artikel 2

Die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld vom 10.06.2016 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2016 – 24 – Seite 292), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 05.10.2021 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2021 – 72 – Seite 816) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„Alle Lehrformen können auch vollständig oder teilweise in elektronischer Form und in elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) angeboten werden.“
2. In § 14 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 4a, 4b und 4e eingefügt:

„(4a) Sofern als Prüfungsform eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium vorgesehen ist, kann diese bzw. dieses in elektronischer Kommunikation als mündliche Videoprüfung abgenommen werden.

(4b) Sofern als Prüfungsform eine Klausur vorgesehen ist, kann sie auch als Open-Book-Ausarbeitung angeboten werden.

(4e) Bei rechtlicher oder praktischer Undurchführbarkeit einer präsenten Prüfung erfolgt ein Wechsel der Prüfungsform von einer mündlichen Prüfung oder eines Kolloquiums zu einer Videoprüfung (Absatz 4a) bzw. von einer Klausur zu einer Open-Book-Ausarbeitung (Absatz 4b). Die rechtliche Undurchführbarkeit kann sich auch aus einem Beschluss des Präsidiums ergeben. Für den Wechsel ist abweichend von Absatz 7 nicht der Vorschlag des Prüfenden und die Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses erforderlich. Der Wechsel ist abweichend von Absatz 7 bis zu zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.“

3. In § 15 Abs. 3 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 bis Satz 4 gilt in der Zeit vom 01.04.2022 bis zum 31.10.2022 folgende abweichende Regelung: Die Frist zum Rücktritt von der Prüfung wird von acht Tagen auf einen Kalendertag reduziert, sofern es sich nicht um praxisintegrierte Studiengänge handelt. Bei einer Krankmeldung wird auf die Vorlage einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung verzichtet.“

4. In § 18 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Klausurarbeiten können auch in elektronischer Form mit Aufsicht vor Ort durchgeführt werden.“

5. § 24 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Sollten Studierende durch Umstände, die durch die Corona-Pandemie verursacht sind, ein Praktikum nicht absolvieren können, so kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall alternative Leistungen als Praktikumsersatz anerkennen, welche im Vorfeld durch die betreuende Person festgelegt wurden. Dies gilt auch für Praktika im Ausland. Für praxisintegrierte Studiengänge gilt abweichend, dass wenn die Durchführung einer vollständigen Praxisphase aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, diese nachgeholt werden kann. Dasselbe gilt für die kurzen Praxismodule in den praxisintegrierten Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaft. Wenn die Durchführung eines Praxismoduls (mit Hausarbeit) aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, kann dieses auf Antrag durch eine theoretische Hausarbeit ohne Praxisanteil ersetzt werden.“

6. § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Studierende, die ihren Studienaufenthalt im Ausland aufgrund der Corona-Pandemie abbrechen müssen, können sich auch nachträglich zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen anmelden und an laufenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Bereits erbrachte Teilleistungen werden anerkannt.“

7. In § 33 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Einsicht in die Prüfungsakten kann auf elektronischem Weg gewährt werden.“

8. § 35 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen der §§ 15 Abs. 3 Satz 5; 24 Abs. 2; 25 Abs. 4 treten mit Ablauf des 31.10.2022 außer Kraft.“

Artikel 3

Die Regelung wird im Verkündungsblatt – amtliche Bekanntmachungen – verkündet. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Regelungen der Artikel 1 und 2 §§ 15 Abs. 3 Satz 5; 24 Abs. 2; 25 Abs. 4 treten mit Ablauf des 31.10.2022 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 30.03.2022.

Bielefeld, den 30.03.2022

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld



Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk